

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der am 14.09.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen:

„Unser Rechterfeld e.V.“

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

3. Der Verein hat seinen Sitz in 49429 Visbek – Rechterfeld

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Aufgaben:

a) Erforschung und Pflege heimatlicher Geschichte, Sitten und Gebräuche. Das Erforschte soll in Wort und Bild festgehalten und fortgeschrieben werden.

b) Beratung und Mitwirkung bei der Dorfverschönerung, Erhaltung und Pflege von Bau- und Naturdenkmälern, Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

c) Erhaltung heimatlichen Kunst, Kultur sowie Pflege und Förderung der plattdeutschen Sprache.

d) Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, insbesondere der Jugend- und Altenpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

e) Zusammenarbeit mit Kirchen, der Verwaltung der Gemeinde Visbek, Schulen und örtlichen Vereinen und

VEREINSSATZUNG

Zusammenschlüssen zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kultur, Kunst, Bildung, Erziehung und des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung von Wissenschaft, Sport und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen und der Gemeindeverwaltung und der Kirche, Unterstützung der örtlichen Grundschule und des Kindergartens, Pflege des Brauchtums und der heimatlichen Kunst.

§3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein (Vereinigungen, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen will. Der Beitritt

VEREINSSATZUNG

ist durch mündliche oder schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens zum 01. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt oder ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig darüber entscheidet. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied nach Vollendung seines 16. Lebensjahres.
4. Ob und gegebenenfalls welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben, bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres erhoben.

§4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

VEREINSSATZUNG

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter oder ein eigens zu diesem Zweck gewählter Versammlungsleiter.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail und Aushang an der Rechterfelder Kirche. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, ausgenommen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 10 dieser Satzung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

VEREINSSATZUNG

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Auf Antrag muss bei den Wahlen geheime Abstimmung erfolgen
 - b. den Geschäftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - d. den Mitgliedsbeitrag
 - e. die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f. Anträge, die dem Vereinszweck dienen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - e. Beauftragter für die soziale Medien
 - f. Bis zu 4 Beisitzer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl stattgefunden hat. Es entscheidet die relative Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

VEREINSSATZUNG

3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seiner Amtszeit nehmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes seine Aufgaben mit wahr.
4. Zur Unterstützung, Anregung und Beratung des Vorstandes können Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen werden. Zu diesem Zweck können auch besondere Ausschüsse und Gruppen von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gebildet werden.
5. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist es,
 - a. Die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten
 - b. Als „Ortsvorsteher Rechterfeld“ die Interessen des Dorfes der Gemeindeverwaltung zu unterbreiten
 - c. Den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen zu repräsentieren
 - d. Im Fall einer Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten

§ 8 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese haben die Pflicht, eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Vorstand stattfinden, die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekanntzugeben.

VEREINSSATZUNG

§9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die sonstigen Vereinsmitglieder nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Unumgänglich notwendige Auslagen in Ausübung ihrer Tätigkeit werden ihnen erstattet.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, die nur beschlussfähig ist, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung erfordert dann eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einem Zeitabstand von mindestens vier Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in dieser Einladung hinzuweisen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf auch hier einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder

VEREINSSATZUNG

bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Visbek mit der Maßgabe, dass es nur zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde innerhalb der Ortschaft Rechterfeld verwendet werden darf.

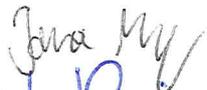
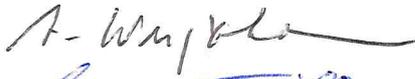
§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.12.2022 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rechterfeld, den 08.12.2022

VEREINSSATZUNG

GRÜNDUNGSMITGLIEDER

1. Claus Meyer 
2. Erich Wesjohann 
3. Sascha Schröer 
4. Jana Meyer 
5. Henrik Reinke 
6. Jörg Reinke 
7. Malte Sandkuhl 
8. Markus Dorissen Wesjohann 
9. Anne Wesjohann 
10. Arnold Frilling 
11. Richard Muhle 
12. Dieter Gabel 
13. Martin Hitz 
14. Monika Tabeling 
15. Andreas Tabeling 
16. Andreas Remmers 
17. Klaus Hüttemeyer 

